

Wichtige Neuigkeiten für alle Autofahrer, die zu schnell gefahren sind!

Die Amtsgerichte Kaiserslautern und Landstuhl haben in zwei Bußgeldverfahren entschieden, dass das Geschwindigkeitsmessgerät ES 3.0 des Herstellers ESO keine gerichtsverwertbaren Messergebnisse liefert. Die Betroffenen wurden deshalb von den Gerichten freigesprochen. Das von der Bußgeldbehörde verhängte Fahrverbot und die Geldbuße lösten sich damit in Luft auf. Da der Hersteller des Geräts Angaben darüber verweigerte, wie die Geschwindigkeitsmessung genau zustande gekommen ist, war weder für den Betroffenen noch das Gericht eine Überprüfung der Messung möglich. Folglich sei ein konkreter Vortrag des Betroffenen zu naheliegenden Anhaltspunkten für eine Fehlfunktion überhaupt nicht möglich. Ein solcher Anhaltspunkt kann z.B. die fehlerhafte Bedienung des Messgeräts sein. Woher wissen Sie, ob Sie mit dem Gerät ES 3.0 geblitzt wurden? Im Anhörungsbogen und Bußgeldbescheid steht in diesem Fall bei Beweismittel Einseitensensor und/oder ES 3.0. Nehmen Sie Ihren Bußgeldbescheid deshalb nicht einfach so hin. 80% aller Bußgeldbescheide wegen zu schnellem Fahren sind mit Fehlern behaftet. Ich empfehle Ihnen daher in jedem Fall einen Verkehrsrechtsanwalt zu beauftragen. Die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Sofern Sie geblitzt wurden, weil Sie zu schnell oder bei Rot gefahren sind, bietet Ihnen Verkehrsrechtsanwalt Christian Marnitz unter 033397-27-644 eine kostenlose Ersteinschätzung an. Er verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.